

Reglement Bootsanhänger

1. Einleitung

Dieses Reglement legt den Umgang mit dem Bootsanhänger des WVZ fest.

2. Verwendungszweck

Der Anhänger wird primär für Fahrten bei vom WVZ organisierten Trainings, Wettkämpfen, Touren und Kursen zur Verfügung gestellt.

3. Unterhaltsverantwortlicher

Der Bootsanhänger wird auf ein WVZ-Mitglied eingelöst. Dieses ist verantwortlich für die Betriebssicherheit und den Unterhalt wie auch für die Reservation.

4. Kosten

Die Auslagen für Motorfahrzeugsteuern, Autobahnvignette usw. sowie für Reparaturen und Erweiterungen gehen zu Lasten des WVZ.

Die Haftpflichtversicherung läuft über das Zugfahrzeug.

Bei Einsätzen außerhalb von WVZ-Anlässen kann der Vorstand eine Mietgebühr festsetzen.

5. Standort

Der Anhänger steht in der Regel auf dem WVZ-Areal im Unteren Letten, und zwar auf dem Bootsanhängerplatz vor dem Bootshaus I. Nach Absprache mit dem Bootshauswart oder dem Unterhaltsverantwortlichen kann er ausnahmsweise auch unter dem über die Wasserwerkstraße führenden Bahnviadukt Wipkingen stadtauswärts rechts auf dem Trottoir parkiert werden.

6. Fahrzeuge und Fahrzeugführer

Der Anhänger darf nur von dafür zugelassenen Fahrzeugen gezogen werden.

Nur vom Unterhaltsverantwortlichen ermächtigte und gehörig instruierte Fahrzeugführer dürfen den Anhänger an- und abhängen, manövrieren und parkieren sowie damit herumfahren.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Breite des Anhängers zu widmen, da sie die Breite des Zugfahrzeugs übersteigen kann.

7. Verantwortung bei Benutzung

Der Fahrzeugführer trägt die Verantwortung im Strassenverkehr und gegenüber dem WVZ. Er kann vom WVZ für Schäden belangt werden.

Insbesondere vor der Abfahrt hat sich der Fahrzeugführer persönlich zu vergewissern,

- dass der Anhänger richtig auf der Anhängerkupplung des Zugfahrzeugs eingerastet ist,
- dass das Brems-Sicherheitsseil am Zugfahrzeug eingehängt ist,
- dass die elektrische Installation angeschlossen ist und Rücklicht, Bremslicht und Blinker funktionieren,
- dass das Stützrad hoch- und angezogen sowie gegen Schwenken eingerastet ist,
- dass die Handbremse des Anhängers beim Wegfahren gelöst ist und die Anhängerräder mitdrehen (wenn nicht, innen auf die Brems trommel hämmern, um die blockierte Bremse zu lösen),
- dass die Ladung (Boote, Paddel usw.) gut auf den Trägern befestigt ist und dass dies bei Zwischenhalten überprüft wird.

8. Schwierigkeiten, Mängel und Schäden

Schwierigkeiten im Umgang mit dem Anhänger sowie Mängel und Schäden sind dem Unterhaltsverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

Kleinere Mängel dürfen selbstständig behoben werden, größere Schäden nur, wenn dies dringend notwendig ist.

9. Erweiterungen, Umbauten

Anregungen für Erweiterungen oder Umbauten am Bootsanhänger sind an den Unterhaltsverantwortlichen oder den Vorstand zu richten.

10. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 20. September 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.



Peter Schürch (Präsident)